

Bremen, den 6. Dezember 2021

Liebe Eltern und Erziehungsberechtigte,

wir möchten Sie von folgenden **aktuellen coronarelevanten Regelungen** informieren:

1. Der **Zutritt zum Schulgelände** ist grundsätzlich nur denjenigen Schüler\*innen gestattet, die mittels **Schnelltestung (dreimal wöchentlich** in den Elternhäusern durchgeführt) nachweisen, dass sie nicht mit dem Coronavirus infiziert sind.

Das bedeutet, dass die Testungen **montags, mittwochs und freitags** durchzuführen sowie durch **Unterschrift** – bei minderjährigen Schüler\*innen durch Unterschrift der Sorgeberechtigten - zu **bestätigen** sind.

Keiner Testpflicht unterliegen vollständig geimpfte und genesene Schüler\*innen, deren Erkrankung nicht länger als sechs Monate zurückliegt, oder genesene Schüler\*innen, die eine Impfung erhalten haben.

2. **In den Schulgebäuden** besteht grundsätzlich überall **Maskenpflicht, auch während des Unterrichts und im Hortbetrieb.**

Schüler\*innen der Jahrgangsstufen 1 bis 9 müssen eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Schüler\*innen ab Jahrgangsstufe 10, Mitarbeiter\*innen und weitere Personen ab 16 Jahren müssen eine medizinische Gesichtsmaske tragen.

Keine Maskenpflicht besteht:

- a) auf dem Schulgelände im Freien,
- b) in Prüfungen und während schriftlicher Arbeiten und Klausuren oder Präsentationen, sofern ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen eingehalten werden kann,

- c) während praktischer Phasen des Musikunterrichts und des Unterrichts in Darstellendem Spiel, sofern ein Mindestabstand von 2,0 m eingehalten werden kann,
  - d) während des Schulsports,
  - e) während des Essens und Trinkens in Kohorten an einem festen Platz in Mensen und ähnlichen für Mahlzeiten vorgesehenen Bereichen oder in einem Klassenraum,
  - f) aus pädagogischen Gründen, etwa in Unterrichtsphasen, die der Sprachbildung oder dem Lese-Schreiblernprozess dienen, im Einzelfall
  - g) sowie für Beschäftigte an einem festen Platz innerhalb ihrer Büro- und Arbeitsräume, sofern untereinander ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden kann.
3. Schüler\*innen, die sich mit einer PCR-positiv getesteten Person länger als 30 Minuten in einem Raum befunden haben, werden darüber umgehend von der Schule informiert, bei Minderjährigen auch deren Sorgeberechtigte.

Für diese Schüler\*innen gilt, dass sie an jedem der folgenden sieben Schultage einen Schnelltest durchführen.

4. Abweichend von Ziffer 2 werden Klassen, in denen vier oder mehr Schüler\*innen PCR-positiv getestet sind und bei denen sich die Zeiträume der angeordneten Quarantäne überschneiden, an zunächst fünf aufeinanderfolgenden Tagen (im Anschluss an das vierte positive Testergebnis) im Distanzunterricht zuhause beschult.

Die Entscheidung über Beginn und Ende des Distanzunterrichts wird durch die Schulleitung getroffen.

5. Sollten einzelne Schüler\*innen zuhause keine ausreichenden Lernbedingungen vorfinden, oder sollten die Erziehungsberechtigten von Schüler\*innen der Jahrgangsstufen 1 bis 4 keine Betreuungsmöglichkeiten haben, können diese Schüler\*innen ggf. während des Distanzunterrichts in der Schule betreut werden. Kontakte zu Schüler\*innen anderer Klassen sind zu vermeiden.

Über Beginn und Organisation der Betreuung entscheidet die Schulleitung.

6. Die Schule hat von der Beantragung geförderter mobiler Luftreinigungsgeräte abgesehen, da eine fachliche Beratung ergeben hat, dass wir nicht über Unterrichtsräume verfügen, die der geltenden Förderrichtlinie entsprechen. Keiner unsere Unterrichtsräume ist nur so eingeschränkt lüftbar, dass die Fenster nur gekippt werden könnten oder nur Lüftungsklappen mit minimalem Querschnitt vorhanden wären.

Mit herzlichen Grüßen

Bettina Kutscher  
für die Corona Konferenz